

Kraftwerkssicherheitsgesetz und die Ausschreibungen für steuerbare Kapazitäten sowie wasserstofffähige Gaskraftwerke und Langzeitspeicher für Strom

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 29. Oktober 2024

Wir begrüßen die Vorlage der Eckpunkte für ein Kraftwerkssicherheitsgesetz (KWWSG) und haben uns gerne an der bis zum 23. Oktober 2024 laufenden Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beteiligt.

Unser Land steht vor der großen Herausforderung, die konventionelle Stromerzeugung aus Braun- und Steinkohlekraftwerken schrittweise auf Null zu reduzieren und gleichzeitig innerhalb weniger Jahre neue, flexible Kraftwerke aufzubauen. Der massive Ausbau der erneuerbaren Energien ist richtig und wichtig, um den absehbar steigenden Strombedarf zu decken. Zur Absicherung der fluktuierenden Erzeugung werden allerdings zwingend regelbare Kraftwerke benötigt, idealerweise mit gekoppelter Wärmeerzeugung.

Vor diesem Hintergrund haben wir zu den Inhalten des geplanten Kraftwerkssicherheitsgesetzes folgende Anmerkungen:

1. Für die Versorgungssicherheit in Deutschland sollten KWK-Anlagen in das KWWSG und die damit verbundenen Ausschreibungen einbezogen werden.
2. Die Förderung sollte auf maximal 800 Vollbenutzungstunden beschränkt werden.
3. Ein 100% Wasserstoffbetrieb bei einer maximalen Verunreinigung von 2 Prozent ist problematisch.
4. Die Beschränkung neuer Kraftwerksstandorte auf eine räumliche Nähe von maximal 20 Kilometern Entfernung zum Wasserstoff-Kernnetz sollte gestrichen werden.
5. Die geografische Aufteilung des „netztechnischen Südens“ sollte überdacht und differenziert betrachtet werden.

I. Einbeziehung von KWK-Anlagen

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) haben aufgrund des beihilferechtlichen Auslaufens der KWKG-Förderung Ende 2026 und vor dem Hintergrund längerer Projektrealisierungszeiten derzeit keine Investitionssicherheit. Leider werden im Rahmen des Kraftwerkssicherheitsgesetzes keine KWK-Kapazitäten adressiert, obwohl diese für die Sicherstellung der Strom- und Wärmeerzeugung in Deutschland über das Jahr 2030 hinaus unerlässlich sind. Zudem fehlt im KWWSG eine Grundlage für die Umrüstung von KWK-Anlagen auf Wasserstoff. Probleme werden sich auch für KWK-Anlagen ergeben, die sich derzeit im Bau befinden. Sollten für diese Anlagen keine vergleichbaren Regelungen zur Betriebskostenförderung geschaffen werden, könnten sie nach der Umstellung auf Wasserstoff aus dem Markt gedrängt werden, obwohl sie einen Großteil der Anforderungen des KWWSG erfüllen.

2. Beschränkung auf 800 Vollbenutzungsstunden

Eine Förderung über 800 Vollbenutzungsstunden hinaus würde aus unserer Sicht zu einer Überförderung führen. In diesem Fall könnten die geförderten Kraftwerke auch zu weniger lukrativen Zeiten Strom liefern und damit andere Technologien wie z.B. KWK-Anlagen verdrängen. Dies würde aus unserer Sicht den Wettbewerb verzerren und zu unerwünschten Markteffekten führen. Eine Begrenzung auf 800 Vollbenutzungsstunden stellt sicher, dass die Förderung zielgerichtet bleibt und keine Überförderung stattfindet, wodurch eine faire Marktteilnahme gewährleistet wird.

3. Beschränkung auf hundertprozentigen Wasserstoffbetrieb und zwei Prozent Verunreinigung

Die Beschränkung auf 100% Wasserstoffbetrieb und die zusätzlich geltende 2%-Verunreinigungsregel ist aus unserer Sicht problematisch. Verunreinigungen liegen nicht im Verantwortungsbereich des Kraftwerksbetreibers, sondern des Verteilnetzbetreibers. Beim Anschluss an das Wasserstoffnetz hat der Kraftwerksbetreiber keinen Einfluss auf den Grad der Verunreinigung, was für ihn ein unkalkulierbares Risiko darstellt. Zudem ist derzeit nicht ausreichend geklärt, was passiert, wenn zwar ein Anschluss an das Wasserstoffnetz besteht, aber nicht genügend Wasserstoff für den Betrieb des Kraftwerks zur Verfügung steht. Hier besteht deutlicher Klärungsbedarf, um rechtliche und technische Risiken zu minimieren.

4. Beschränkung auf räumliche Nähe zum Wasserstoff-Kernnetz

Es sollte keine räumliche Nähe in Form einer maximalen Entfernung zum Wasserstoff-Kernnetz definiert werden. Eine derartige Begrenzung ist abzulehnen. Die individuellen Kosten für den Anschluss an das Wasserstoff-Kernnetz sind vom Kraftwerksbetreiber zu tragen und bilden die Kalkulationsgrundlage für seinen Gebotswert. Wenn ein Kraftwerksbetreiber trotz höherer Anschlusskosten ein wettbewerbsfähiges Gebot abgeben kann, sollte dies nicht durch eine willkürlich festgelegte Entfernungsgrenze eingeschränkt werden.

5. Geografische Aufteilung der Erzeugungsanlagen

Die Einteilung des Bundesgebietes in den „netztechnischen Süden“ ist aus unserer Sicht differenziert zu betrachten. Die Voraussetzungen in den einzelnen Regionen/Bundesländern sind sehr unterschiedlich und nicht alle Regionen im Süden haben die gleichen Herausforderungen in Bezug auf Netzstabilität oder erneuerbare Energien. Eine fundierte Analyse der regionalen Energiebedarfe und Infrastrukturen ist aus unserer Sicht vorab notwendig, um eine effektive Einteilung zu gewährleisten. Systematische Netzanalysen, marktbasierete Anreize, die Integration von Energiespeichern und Flexibilitätsmechanismen könnten sicherstellen, dass der Kraftwerkszubau optimal auf die Bedürfnisse des Gesamtsystems abgestimmt ist.

Ansprechpartner:

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089-38197-1201
markus.woerz@thuega.de

Martin Bäumer
Energiepolitik
T: 089 38197-1429
martin.baeumer@thuega.de

Martin Santa Maria
Erzeugung
T: +49 170 833 6055
martin.santamaria@thuega.de